

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HCP Healthcarepartner GmbH

§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen

1 . Mai 2024

1. Unsere sämtlichen Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend "Besteller" genannt) über unsere Lieferungen oder Leistungen schließen. Alle vorangegangenen Geschäftsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
2. Geschäftsbedingungen der Besteller oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn von uns auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen der Besteller oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, so liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen an die Besteller, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluß

1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Alle Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder per Mail oder Telefax erfolgenden Bestätigung oder der Absendung der Lieferung. Nachträgliche Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Unser Außendienst, unsere Fachberater und sonstigen Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen.
2. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich. Sie sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, welche aufgrund rechtlicher Vorschriften

erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von 30 Tagen annehmen.
4. An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, von uns oder Dritten stammenden, dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen oder bekanntgeben oder dieselben selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat dieselben auf unser Verlangen vollständig und ohne Einbehaltung von Kopien an uns zurückzugeben.

§ 3 Preise

1. Unsere Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Bestehen keine angebots- oder kundenspezifischen Preisvereinbarungen, so werden erteilte Aufträge von uns zu den am Tage der Auftragsbestätigung jeweils gültigen Listenpreisen ausgeführt.
2. Unsere Preise verstehen sich in Euro (EUR) ab unserem Lager Salzburg zuzüglich Verladung, Umsatzsteuer, Zöllen und sonstigen Verkaufsabgaben. Änderungen der Kosten, Devisenkurse usw seit dem Tag der Auftragsbestätigung berechtigen uns, die Preise an die Kosten im Zeitpunkt der Lieferung anzugleichen.
3. Rückgaben von uns gelieferter mangelfreier Gegenstände (nachstehend "Retouren" genannt) sind nur zulässig, wenn wir der Rückgabe vor der Rücksendung an uns schriftlich oder durch Telefax zugestimmt haben. Unsere Zustimmung zu der Rückgabe steht stets unter dem Vorbehalt, daß es sich bei der Retoure um originalverpackte, unbeschädigte und verkaufsfähige Ware handelt. Für Retouren aus mangelfrei ausgeführten Bestellungen hat der Besteller an uns eine Bearbeitungsgebühr von 20 % des Verkaufspreises zu zahlen. Von uns gelieferte mangelfreie Gegenstände, die ohne unsere Zustimmung an uns zurückgesandt werden oder sich bei der Rückgabe nicht in

originalverpacktem, unbeschädigtem und verkaufsfähigem Zustand befinden, bleiben verkauft und sind von dem Besteller zu bezahlen. Wir können diese Ware jederzeit auf Kosten des Bestellers an diesen zurücksenden.

§ 4 Ausführung der Lieferungen und Leistungen, Gefahrübergang

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung;
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Besteller obliegenden technischen, kaufmännischen oder sonstigen Voraussetzungen;
 - c) Datum, an dem wir eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhalten oder ein zu stellendes Akkreditiv eröffnet ist.
2. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragte Unternehmen oder Anstalten. Ansonsten genügt zur Wahrung von Lieferfristen und Lieferterminen die rechtzeitige Versandbereitschaft, sofern sie dem Besteller gemeldet wurde.
3. Auf Verlangen hat der Besteller uns gegenüber nachzuweisen, daß der Lieferung keine rechtlichen Hindernisse aus seiner Sphäre entgegenstehen. Wir sind berechtigt, eine von einem solchen Hindernis betroffene Lieferung bis zu einem entsprechenden Nachweis zurückzuhalten. Wird der Nachweis nicht binnen einer von uns angemessen gesetzten Frist erbracht, so können wir wegen des noch nicht erfüllten Teils der Bestellung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
4. In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren störenden Ereignissen (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen), die wir nicht zu vertreten haben und die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind wir, sofern die Behinderung nicht nur vorübergehender Dauer ist, zum Rücktritt berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben

sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Das gleiche gilt, wenn wir von unseren Konzerngesellschaften oder anderen Lieferanten selbst nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend bei Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere Importlizenzen oder Zulassungen, unabhängig davon, ob es uns möglich gewesen wäre, diese Schwierigkeiten bereits bei Vertragsschluß zu erkennen.

5. Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig. Ebenso sind zumutbare Teillieferungen zulässig. Dabei gilt jede Teillieferung als selbständiges Geschäft.
6. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Personen oder Anstalt auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Einweisung) übernommen haben. Verzögert sich die Übergabe oder der Versand infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.
7. Die Ware wird von uns nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Bestellers gegen Transportschäden versichert.

§ 5 Gewährleistung, Hinweispflicht, Garantie

1. Ist der Kauf für den Besteller ein Handelsgeschäft, sind die von uns gelieferten Gegenstände unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig auf Mängel, Übereinstimmung mit der Bestellung und Vollständigkeit zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich, spätestens aber binnen drei Tagen nach Eingang des Liefergegenstandes bzw., wenn der Mangel bei der unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen einer Woche nach der Entdeckung des Mangels schriftlich oder per Telefax bei uns eingegangen ist, jedenfalls aber innerhalb der gesetzlichen Gewähr-

leistungsfrist. Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des billigsten Versandweges. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

2. Bei Mängeln der gelieferten Gegenstände können wir innerhalb angemessener Frist anstelle von Wandlung oder Preisminderung die Verbesserung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache wählen. Wenn die Verbesserung für uns mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist und uns deshalb unangemessen belastet, können wir die Verbesserung verweigern. Im Falle der Verweigerung der Verbesserung oder der Verspätung der Wahl des Gewährleistungsrechts oder im Falle des Fehlschlagens der Verbesserung kann der Besteller nach seiner Wahl Wandlung oder Preisminderung verlangen.
3. Jede Funktionsstörung bzw. jeder Mangel eines Medizinproduktes ist uns unverzüglich in geeigneter Form anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Anzeige solcher Vorfälle beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz gemäß § 70 MPG bleibt unberührt.
4. Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Sache. Für Verbraucher iSd § 1 KSchG gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen (§ 933 Abs 1 ABGB), sofern eine Verkürzung der Frist nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde.
5. Etwaige Garantien müssen jeweils schriftlich und individuell mit dem Besteller vereinbart werden.

§ 6 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Der Besteller trägt die alleinige Verantwortung für die Kenntnisnahme und Beachtung einschlägiger Vorschriften für Be- und Verarbeitung, Verwendung, Kennzeichnung, Handel, Lieferung, Transport und Lagerung der gelieferten Ware ab Gefahrübergang. Der

Besteller stellt uns von sämtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen frei, die uns gegenüber Dritten dadurch entstehen, daß der Besteller diese Verpflichtung verletzt.

2. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aufgrund Pflichtverletzungen, etwa wegen Unmöglichkeit, Verzug, Mangellieferung sowie die Haftung aus unerlaubten Handlungen (unter Einschluß der Produzentenhaftung gegenüber dem Besteller) ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe des folgenden Absatzes beschränkt.
3. Im Falle leichter und grober Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haften wir nicht, soweit es sich nicht um die Haftung für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit handelt. Ist der Besteller Verbraucher iSd § 1 KSchG, ist unsere Haftung nur für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Soweit wir im Rahmen unseres Geschäftsverkehrs technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluß der Haftung ausgenommen für Vorsatz.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Gegenständen (Vorbehaltsware) das Eigentum vor, bis der Besteller
 - a) den Kaufpreis für die gelieferten Gegenstände;
 - b) alle sonstigen jeweils noch bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten aus unserer Geschäftsverbindunggetilgt hat.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Verzug mit der Zahlung von gesicherten Forderungen, sind wir berechtigt, dem Besteller den Ge- oder Verbrauch der Vorbehaltsware zu untersagen oder die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Rücknahme stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn wir dies schriftlich erklären. Nach Rücknahme sind wir zur Verwertung befugt, wobei der Erlös auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen ist.

3. Der Besteller tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder dem sonstigen Veräußerungsgeschäft darüber gegen seine Kunden zustehenden Kaufpreisforderungen oder sonstigen Vergütungsansprüche einschließlich aller Nebenrechte an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Abnehmer ist zu einer Weiterveräußerung oder einer sonstigen Veräußerung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, daß die Forderungen an diesem Geschäft auf uns übergehen. Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Vorbehaltsware erfolgen stets für uns als Hersteller. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilig auf uns zur Sicherung unserer Ansprüche übergeht.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns. Er hat sie auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern.
5. Der Besteller ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir dürfen von diesem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt und solange uns keine Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, so können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug dieser Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an uns aushändigt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt. Darüber hinaus sind wir auch selbst zur Abtretungsanzeige an die Schuldner berechtigt.
6. Übersteigt der realisierbare Wert sämtlicher für uns bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungsbeträge sind ausschließlich an uns innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Bei Hingabe von Schecks oder Wechseln gilt erst deren Einlösung als Zahlung. Soweit mit dem Besteller nicht anders schriftlich vereinbart, gewähren wir bei Zahlungen innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag.
2. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. Die Geltendmachung oder der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.
4. Sämtliche Forderungen aus Lieferungen an den Besteller werden sofort fällig, wenn infolge Zahlungsverzuges auch nur eine Zahlung eingeklagt werden muß.
5. Werden uns nach Abschluß des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Abnehmers wesentlich zu mindern geeignet sind, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.
6. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine berechtigt uns, unsere Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufzuschieben, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig zu stellen und bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Salzburg.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Salzburg, sofern der Besteller nicht Verbraucher iSd § 1 KSchG ist. Wir sind berechtigt, den Besteller auch vor einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
3. Die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Teils bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Hinweis:

Der Besteller nimmt davon Kenntnis, daß wir Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und diese nur im Rahmen der Zulässigkeit nach dem Datenschutzgesetz 2000 verwenden.